

GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards) 2023 - 2027

Grundsatz: Umwandlung von DGL nur mit Genehmigung

Genehmigung wird erteilt:

- DGL im Rahmen von AUM/AUKM entstanden
- DGL ab 01.01.2015 entstanden
- Anlage einer Ersatzfläche im selben Umfang bis zum folgenden Antragstermin
- Umwandlung in eine nicht lw. Nutzung

und ist gültig bis zum folgenden Antragstermin

Genehmigung wird nicht erteilt:

- andere Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen stehen einer Umwandlung entgegen
- es sich um usDGL oder ein Grünlandlebensraumtyp handelt
- Ersatzflächen, die noch nicht 5 Jahre als DGL genutzt wurden

Ausnahmen

Umwandlung ohne Genehmigung/mit Anzeige:

- DGL ab 01.01.2021 entstanden und
- andere Rechtsvorschriften stehen einer Umwandlung nicht entgegen

Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn:

- eine förderfähige Fläche durch Anwendung der FFH-RL, WR-RL und VS-RL keine lw. Fläche mehr ist
- eine Fläche der natürlichen Sukzession unterliegt
- für DZ nicht förderfähig ist

Bagatellregelung:

- 500 qm DGL je Region, Begünstigten und Jahr dürfen ohne Genehmigung umgewandelt werden

GL-Referenz

DGL-Referenzanteil:

- Referenzanteil ist durch jedes Bundesland bekanntzugeben
- bei Abnahme von > 4 % zum DGL-Referenzanteil - Bekanntmachung im Bundesanzeiger nötig

GLÖZ 1

Erhaltung von Dauergrünland

Grundsätze

Nicht zulässig sind:

- **Umwandlung & Pflügen von DGL**
- **Umwandlung von DK in AL**
- **Folgende Veränderungen:**
 - Eingriff in das Bodenprofil
 - Bodenwendung tiefer 30 cm
 - Auf- und Übersandung

Kulisse

Länder müssen eine Gebietskulisse auf Grundlage der bestverfügbarsten Daten ausweisen:

- Böden mit $\geq 7,5$ % organischen Bodenkohlenstoffgehalt
- Böden mit ≥ 15 % org. Bodensubstanz in horizontalen oder schräg gestellten Bodenschichten mit 10 cm Mächtigkeit im Oberboden

Paludikultur

Innerhalb der Gebietskulisse ist eine nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur zulässig, soweit die Fläche förderfähig ist.

Paludikultur ist nicht zulässig in:

- Natura2000-Gebeiten (FFH/VSG)
- Gesetzlich geschützten Biotopen (gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG)
- vom Land ausgewiesenem Gebiet

Entwässerung

Neuanlage, Erneuerung, Vertiefung von Entwässerungssystemen ab 01.01.2022 nur im Fall einer Genehmigung und im Einvernehmen mit Naturschutz- und Wasserbehörde

Länderermächtigung

Länder sind ermächtigt folgende Festlegungen zu treffen:

- Mindestgröße 2 ha zusammenhängende Fläche
- Regeln für eine Anpassung der Kulisse
- Zuordnung lw. Parzellen zur Kulisse
- Ausnahme für Treposole angelegt vor 01.01.2020

GLÖZ 2

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

GLÖZ 3

Verbot des Ab Brennens von Stoppelfeldern

Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards) 2023 - 2027

<p>GLÖZ 4 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen</p>	<p>Grundsätze</p>	<p>Ausnahmen</p>	<p>DüV / WHG</p>	<p>Länderermächtigung</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung von PSM, Biozid-Produkte, Düngemittel auf lw. Fläche an Gewässern auf 3 Meter breiten Pufferstreifen verboten maßgeblich zur Abstandsmessung ist <ul style="list-style-type: none"> Böschungsoberkante oder Mittelwasserstandslinie (bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante) 	<p>Ausnahmen gelten für Gewässer, soweit diese</p> <ul style="list-style-type: none"> gemäß § 5 Abs. 4 DüV i.V.m. § 2 Abs. 4 WHG oder gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 PflSchAnwV <p>von der Anwendung des WHG oder der PflSchAnwV ausgenommen sind</p>	<p>Es sind gesonderte Abstandsregelungen gemäß DüV und PflSchV zu beachten.:</p> <ul style="list-style-type: none"> Düngeverordnung (DüV) <ul style="list-style-type: none"> § 5 Besondere Vorgaben für N- und P-Dünger, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstrat und PSM § 13a Besondere Anforderung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung § Wasserhaushaltsgesetz (WHG) <ul style="list-style-type: none"> § 38a lw. Gen. Fl. mit Hangneigung an Gewässern 	<p>Länder sind ermächtigt für best. Gebiete in denen die landwirtschaftlichen Flächen in erheblichem Umfang mit Ent- und Bewässerungs-gräben durchzogen sind, geringere Abstände in begründeten Fällen festzulegen</p> <p>Kommt für BB/BE nicht zur Anwendung</p>	
<p>GLÖZ 5 Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion</p>	<p>Kulisse</p>	<p>$K_{Wasser1}$</p>	<p>$K_{Wasser2}$</p>	<p>K_{Wind}</p>	<p>Länderermächtigung</p>
	<p>Die Länder haben durch Rechtsverordnungen landwirtschaftliche Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung einzuteilen. Die Einteilung erfolgt nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erosion durch Wasser <ul style="list-style-type: none"> $K_{Wasser1}$ $K_{Wasser2}$ Erosion durch Wind <ul style="list-style-type: none"> K_{Wind} 	<p>Gilt für eine Ackerfläche, die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> Pflugverbot vom 01.12. – 15.02. Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor dem 01.12. zulässig 	<p>Gilt für eine Ackerfläche, die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> Pflugverbot vom 01.12. – 15.02. Pflügen vom 16.02. – 30.11. nur zulässig bei unmittelbar folgender Aussaat Pflugverbot vor Aussaat von Reihenkulturen mit Reihenabstand ab 45 cm 	<p>Gilt für eine Ackerfläche, die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> Pflügen erlaubt, wenn Aussaat vor 01.03. Pflügen ab 01.03. erlaubt bei unmittelbar folgender Aussaat (außer Reihenkultur) spezifische Ausnahmen vom Pflugverbot für Reihenkulturen 	<p>Länder sind ermächtigt abweichende Anforderungen für best. Gebiete festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> witterungsbedingte Besonderheiten bes. Anforderungen an best. Kulturen bes. Erfordernisse des Pfl.-Schutzes sachgerechte Kontrolle im Allgemeinen
<p>GLÖZ 6 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung</p>	<p>Grundanforderungen</p>	<p>Spezielle Regelungen</p>		<p>Brachliegendes Ackerland</p>	
	<p>Mindestbedeckung auf AL vom 15.11. bis 15.01. auf mindesten 80 % AL durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> mehrfährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte Stoppelbrache von Körnerleguminosen und Getreide inkl. Mais (Bodenbearbeitung bei Stoppelbrache nicht zulässig), andere Begrünung, Mulchaufgabe, mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung, Abdeckung durch Folie, Vlies, Netze o.Ä. 	<p>Ackerland mit zur Bestellung im darauffolgenden Jahr vorgeformten Dämmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Zulassen einer Selbstbegrünung zwischen den Dämmen vom 15.11. - 15.01. <p>frühe Sommerkulturen im darauffolgenden Jahr (Anlage 5 GAPKondV)</p> <ul style="list-style-type: none"> bei Anbau früher Sommerkulturen ist eine Mindestbodenbedeckung vom 15.09.-15.11. sicherzustellen <p>Ackerland mit Bodenart mit mind. 17 % Tongehalt (Anlage 6 GAPKondV)</p> <ul style="list-style-type: none"> Einhaltung Mindestbodenbedeckung ab Ernte bis 01.10. <p>Rebflächen und Obstbaumkulturen</p> <ul style="list-style-type: none"> Zulassen einer Selbstbegrünung zwischen den Reihen vom 15.11. - 15.01. 		<ul style="list-style-type: none"> Selbstbegrünung oder Begrünung durch Aussaat Verbot der Mahd u. Zerkleinerung innerhalb des Zeitraums vom 01.04.-15.08. Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von AUKM- oder Öko-Regelung-Verpflichtungen außerhalb des oben genannten Zeitraums zulässig Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat innerhalb des oben genannten Zeitraums zulässig, wenn eine Verpflichtung zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen im Rahmen von AUKM oder den Öko-Regelungen besteht. Bodenbearbeitung im Rahmen von AUKM zum Schutz gefährdeter Tierarten vom 01.04. - 20.04. sowie Schröpfungsschnitt vom 01.07.-28.02. möglich Regelungen gelten nicht, sofern Beitrag zur Biodiversität oder Schwarzwildregulierung Verbot der Mahd u. Zerkleinerung vom 01.04.-15.08. gilt auch für brachliegendes DGL 	

GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards) 2023 - 2027

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

Grundsätze

- auf mind. 33 % des AL Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr
- auf mind. weiteren 33 % des AL Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr oder Anbau einer Zwischenfrucht oder Untersaat (spätestens im dritten Jahr Wechsel der Hauptkultur erforderlich)
- spätestens im dritten Jahr Anbau einer anderen Hauptkultur auf restlicher Fläche

Ausnahmen/Spezialregelungen für bestimmte Kulturen

Die Verpflichtungen des Fruchtwechsel gelten nicht für:

- mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen, inkl. Rollrasen sowie Klee gras bzw. Luzerne in Reinsaat und Mischungen (Leguminosenanteil > 50%), Ackerbrachen sowie in Selbstfolge Roggen, Tabak und Mais zur anerkannten Saatgutherstellung nach § 4 SaatG.

Der beetweise Anbau von Gemüse (NC 610), Küchenkräuter/ Heil- und Gewürzpflanzen (NC 650) und Zierpflanzen (NC 720) sowie Versuchsflächen mit mehreren Kulturen (NC 914) erfüllen die Verpflichtungen des Fruchtwechsels

Ausnahmen für bestimmte Betriebe

Ausgenommen von der Verpflichtung sind Antragstellende:

- mit bis zu 10 ha AL
- mit > 75 % des AL sich aus der Erzeugung von GoG, Leguminosen, Brachen zusammensetzt und die verbleibende AL-Gesamtfläche 50 ha nicht übersteigt
- mit 75 % der beihilfefähigen Fläche sich aus DGL od. der Erzeugung von GoG zusammensetzt und die verbleibende beihilfefähige Gesamtfläche 50 ha nicht übersteigt
- Ökobetriebe (Unternehmen im Öko-Kontrollverfahren)

GLÖZ 8

Mindestschutz nichtproduktiver Flächen und LE an AL

Grundsätze

- Bereitstellung v. 4 % nichtproduktive Flächen Anrechenbar sind:
- Brachliegende Flächen mit mind. 0,1 ha einschließlich LE als Bestandteil der Fläche mit maximaler Größe von 500 qm
- Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume, Feldraine, Lese-steinwälle, Fels- und Steinriegel, naturver-steinerte Flächen, Terrassen, Trocken- und Natursteinmauern

Anforderungen (nichtproduktive Flächen)

Begrünung durch Selbstbegrünung oder Aussaat

- Selbstbegrünung: beginnend unmittelbar nach Ernte der Kultur im Vorjahr, keine Bodenbearbeitung
- Aussaat: keine Reinsaat, Bodenbearbeitung zulässig
- PSM- und Düngereinsatz nicht zulässig
- ab 01.09. eines Jahres Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat oder Pflanzung; bei Wintergerste und -raps ab 15.08.
- Beweidung durch Schafe und Ziegen ab dem 01.09. möglich (Ausnahme im Einzelfall bei extremen Witterungsereignissen ab 01.08. zulässig)
- Mindesttätigkeit muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden

Ausnahmen

- Begünstigte mit > 75 % AL zur Erzeugung von GoG, Leguminosen/Leg-Gemenge oder Brache
- Begünstigte mit > 75 % beihilfefähige Fläche DGL oder der Erzeugung von GoG dienen
- Begünstigte mit max. 10 ha AL

Landschaftselemente

Beseitigungsverbot gilt für:

- Hecken & Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume, Feldraine, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel, naturversteinerte Flächen, Terrassen, Trocken- und Natursteinmauern unter Maßgabe best. Mindest- und Maximalgrößen
- **Beseitigungsverbot gilt nicht für Agroforstsysteme**
- **§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und S. 2 bis 4 BNatSchG ist zu beachten**
- **Es besteht keine Pflicht zur Pflege des LE**

GLÖZ 9

Umweltsensibles DGL

Grundsätze

- usDGL = Flächen d. am 01.01.2015 die HBN GL aufwiesen und in einem Natura2000-Gebiet liegen ausgenommen sind Flächenstilllegungen gem. VO 2078/1992, Umwandlung v. AL in GL gem. VO 1698/2005, Maßnahmen zur Beibehaltung
 - Umwandlung und Pflügen ist verboten (erlaubt, wenn Umwandlung in nicht lw. Nutzung erfolgt)
- Länder sind ermächtigt aus best. Gründen für best. Gebiete Flächen nicht als usDGL anzusehen**

Anzeigespflicht Grasnabenerneuerung

- Anzeige 15 Werktage vor Durchführung
- Erneuerung kann im Fall gesetzl. Geschützter Biotope gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG untersagt werden
- keine Anzeigespflicht für geschützte Biotope wenn die Erneuerung das Ziel der naturschutzfachlichen Aufwertung verfolgt und Zustimmung der Naturschutzbehörde vorliegt

Aufhebung als usDGL

Aufhebung der Fläche als usDGL ist nicht erforderlich bei:

- nicht landwirtschaftliche Flächen
- Flächen, die aufgrund nat. Sukzession nicht mehr DGL ist oder für DZ nicht förderfähig ist

Aufhebung der Fläche als usDGL nur in Verbindung mit Antrag möglich.

- Aufhebung ist bis zum folgenden Antragstermin gültig

Rückumwandlung von usDGL

Rückumwandlung von usDGL ist erforderlich, wenn der

- Begünstigte usDGL umgewandelt oder gepflügt hat
- Begünstigte eine Fläche ohne Antrag auf Aufhebung des DGL-Fläche als usDGL in eine nicht landwirtschaftliche Fläche geändert hat

Liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung einer Fläche als usDGL vor, kann auf Antrag eine rückwirkende Aufhebung erfolgen.